

Geschäftsordnung des Vorstandes der AZ

Stand 02.02.2024

§ 1 - Allgemeines

Diese Geschäftsordnung beruht auf den §§ 11 und 12 der AZ-Satzung sowie dem Beschluss des AZ-Vorstandes gemäß § 8.1 vom 14.04.2019, des AZ-Vorstandes gemäß § 8.5 vom 09.09.2023 und des AZ-Vorstandes gemäß § 8.3 vom 02.02.2024.

Sie regelt die Rechte und Pflichten der AZ-Vorstandsmitglieder, des Schriftleiters der AZ-Vogelinfo, der AZ-Geschäftsstelle und der Kassenprüfer sowie die Erstattung der Kosten, letzteres auch für den Ehrenrat und den wissenschaftlichen Beirat.

Des Weiteren regelt die vorliegende Geschäftsordnung die Zuständigkeiten des AZ-Vorstandes hinsichtlich der Beschlussfassung zu einzelnen Bereichen dieser Geschäftsordnung oder allgemeiner Abläufe innerhalb der AZ.

Der geschäftsführende Vorstand der AZ gemäß § 8.3 ist für alle finanziellen Belange zuständig.

Der AZ-Vorstand gemäß § 8.1 ist für alle Entscheidungen hinsichtlich der Zuchtrichterausbildung, der Zuchtrichterrichtlinien, der Aufgabenbereiche des Gremiums der Arbeitsgemeinschaften, die Ortsgruppenrichtlinien, die Landesgruppenbelange, die Richtlinien für Interessengemeinschaften, Anträge auf Ehrungen verdienter AZ-Mitglieder mit AZ-Ehrennadeln, die Vergabe von Consul-Cremer-Preis und Leopold-Keidel-Medaillen, die Ernennung von AZ-Ehrenmitgliedern und allgemeiner Anträge, die nicht die allgemeinen Schaurichtlinien der AZ betreffen, zuständig.

Der AZ-Vorstand gemäß § 8.5 entscheidet über Änderungen der allgemeinen Schaurichtlinien der AZ.

Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand (§ 8 Abs. 3 der AZ-Satzung) im Falle einer Änderung der AZ-Satzung oder im Falle von Beschlüssen der Hauptversammlung oder des jeweils zuständigen AZ-Vorstandes unverzüglich den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Für jedes Mitglied des Vorstandes, den Schriftleiter der AZ-Vogelinfo (AZV), den Generalsekretär, jeden Kassenprüfer und jedes Mitglied des Ehrenrates der AZ besteht die Verpflichtung, sich regelmäßig über die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung zu informieren. Die Geschäftsordnung ist in der aktuell gültigen Fassung auf der Homepage der AZ zu veröffentlichen.

§ 2 - Der AZ-Präsident

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Herausgabe der AZ-Vogelinfo (§ 18 Satz 1 der AZ-Satzung). Einberufen und Leiten der in der Satzung vorgeschriebenen Hauptversammlung, den stattfindenden Sitzungen des Vorstandes (§ 8 Abs. 3 u. Abs. 1 der AZ-Satzung) und der alle 2 Jahre stattfindenden Sitzungen des Gesamtvorstandes (§ 8 Abs. 5 der AZ-Satzung), jeweils unter Beachtung der in der Satzung vorgeschriebenen Form und Frist, den Bestimmungen der Geschäftsordnung und mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.

2. Sofern eine außerordentliche Hauptversammlung erforderlich wird, sind die Einzelheiten (Termin, Tagesordnung, usw.) vom Vorstand (§ 8 Abs. 1 der AZ-Satzung) festzulegen.
3. Über Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Änderung von früheren Beschlüssen der Hauptversammlung betreffen, welche die Hauptversammlung beschließen soll, darf er nur dann abstimmen lassen, wenn sie wenigstens sinngemäß mindestens 1 Monat vor der Hauptversammlung in der AZV veröffentlicht worden sind. Er ist verpflichtet, solche ihm zugegangenen Anträge zur Veröffentlichung dem Schriftleiter einzureichen.

Anträge, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen, gelten als für die nächste Hauptversammlung eingereicht und sind von ihm rechtzeitig vor dieser zur Veröffentlichung weiterzuleiten.
4. Protokolle, in denen von der Hauptversammlung beschlossene Satzungsänderungen enthalten sind, hat er über einen Notar dem Registergericht einreichen zu lassen.
5. Entfällt.
6. Beiträge für die AZV hat er - sofern sie den Bereich eines anderen Vorstandsmitgliedes betreffen und nicht über das zuständige Vorstandsmitglied eingereicht worden sind - dem zuständigen Vorstandsmitglied zuzuleiten.
7. Über die Veröffentlichung in der AZ-Vogelinfo sowie über deren Gestaltung entscheidet letztendlich der AZ-Präsident.
8. Er ist zuständig für die Bearbeitung von Mitgliedsanfragen allgemeiner Art. Spezielle Anfragen muss er an das jeweils zuständige Vorstandsmitglied weiterleiten, sofern er diese nicht selbst beantworten kann.
9. Notwendige Ausgaben, die in der AZ-Satzung oder dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich genannt sind, hat er vorher zu genehmigen und alsdann die von ihm abgezeichneten Belege dem Generalsekretär zu übergeben.

Überprüfung und Abzeichnung von Belegen, die ihn betreffen, übernimmt einer der beiden Vizepräsidenten.
10. Die außerplanmäßige Verleihung von Ehrennadeln schlägt er dem Vorstand (§ 8 Abs. 1 der AZ-Satzung) zur Beschlussfassung vor.
11. Unter Beachtung von Satzung und Geschäftsordnung kann er über den Kassenstand Verfügungen treffen. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.
12. Er hat Teilnahme- und Stimmrecht an allen AZ-Veranstaltungen. Insoweit gilt § 17 GO.

§ 3 - Die stellvertretenden Präsidenten (Vizepräsidenten)

1. Die AZ-Vizepräsidenten übernehmen die Rechte und Pflichten des Präsidenten in dessen Vertretung. Ausnahmen: Die Geschäftsstelle und die Schriftleitung unterstehen dem AZ-Präsidenten grundsätzlich. Die in § 2 Abs. 9 Satz 1 und Abs. 11 der Geschäftsordnung genannten Rechte können sie nur in Gesamtvertretung mit den anderen Vorstandsmitgliedern (§ 8 Abs. 3 der AZ-Satzung) ausüben.

2. Sie haben das Recht und die Pflicht, neben dem Präsidenten an Hauptversammlungen und allen Vorstandssitzungen (§ 8 Abs. 1, 3, 5 der AZ-Satzung) teilzunehmen. Insoweit gilt § 17 der Geschäftsordnung. Außerdem haben sie das Recht, an allen offiziellen Tagungen und Versammlungen der AZ teilzunehmen, wenn die Tagung/Zusammenkunft in ihren Tätigkeitsbereich fällt. Insoweit gilt § 17 GO.

Die AZ-Vizepräsidenten übernehmen je einen Tätigkeitsbereich.

Diese sind wie folgt aufgeteilt.

Tätigkeitsbereich A:

1. Betreuung der Arbeitsgemeinschaften und deren Obmänner,
2. das gesamte Ausstellungswesen,
3. Orts- und Landesgruppen,
4. technische Abwicklungen,
5. Werbung in Fachpresse und anderen Medien für AZ-Bundesschau und AZ-Europa-Championat.
6. Darstellung der AZ im Internet,
7. Kontakte zu anderen Vereinen und Verbänden im Bereich des Aufgabengebietes.
8. Betreuung der Interessengemeinschaften

Tätigkeitsbereich B:

1. Nachzuchtstatistik,
2. Artenschutz,
3. Erhaltungszuchtmaßnahmen,
4. Kontakte zu anderen zoologischen und wissenschaftlichen Einrichtungen,
5. Gestaltung des Rahmenprogramms der Jahreshauptversammlungen,
6. Gestaltung und Organisation der AZ-Fortbildungsveranstaltungen,
7. Erledigung der amtstierärztlichen Genehmigungen für die AZ-Bundesschau und das AZ-Europa-Championat,
8. Kontakte zu anderen Vereinen und Verbänden im Bereich des Aufgabengebietes,
9. Nachwuchsarbeit / Jugendmitglieder
10. Pflege des Vogellexikons

§ 4 - Die Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle wird von einem durch den Vorstand (§ 8 Abs. 3 der AZ-Satzung) angestellten Generalsekretär geführt. Mit Genehmigung des Vorstandes (§ 8 Abs. 3 der AZ-Satzung) können Hilfskräfte und/oder Aushilfen beschäftigt werden.
2. Die Geschäftsstelle / der Generalsekretär ist zuständig für die Erledigung aller Kassengeschäfte, die Mitgliederbewegungen sowie die Verwaltung und Führung von Orts- und Landesgruppendaten, den Vertrieb der AZ-Vogelinfo und den Annoncenteil, sofern dieser nicht durch Dritte erstellt wird (in diesem Fall obliegt ihm die Überwachung), die Führung der Inventarlisten, die Verwaltung der AZ-

Materialien und die Bearbeitung der AZ-Ringbestellungen. Weiterhin archiviert er sämtliche AZ-Protokolle. Einzelne dieser Zuständigkeiten können ihm vom Vorstand (§ 8 Abs. 3) oder direkt vom AZ-Präsidenten entzogen oder weitere übertragen werden, sofern die AZ-Satzung und/oder diese Geschäftsordnung es nicht ausschließen. Ferner erledigt er den sein Arbeitsgebiet betreffenden Schriftwechsel.

3. Geldeingänge (Bar, Schecks) sind unverzüglich der Bank weiterzuleiten. Zinslose Konten sollen einen Bestand in der Höhe, die für laufende Verbindlichkeiten erforderlich ist, nicht übersteigen. Ausgaben, die weder in der Satzung noch in der Geschäftsordnung ausdrücklich genannt sind, darf er nur nach Genehmigung und Abzeichnung durch den Präsidenten - oder der beiden Vizepräsidenten tätigen.
4. Übersteigt eine Auftragseinheit 5.000 EURO, so darf der Generalsekretär nur Zahlung leisten, wenn ihm wenigstens 2 Konkurrenzangebote mit eingereicht werden und der Auftrag dem Preisgünstigsten erteilt wurde; dies gilt nicht für einzelne AZV-Rechnungen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Konkurrenzfirmen nicht vorhanden sind oder der Vorstand (§ 8 Abs. 3 der AZ-Satzung) den Auftrag genehmigt hat.
5. Für jedes Mitglied des Gesamtvorstandes sowie für den Schriftleiter, den Generalsekretär und die Kassenprüfer hat er ein spezifisches Kostenblatt anzulegen und zu führen.
6. Die Buchführung hat den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.
7. Der per 31.12. eines Jahres notwendige Kassenbericht ist zu erstellen und kann in der September-AZV des Folgejahres veröffentlicht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.
8. Er hat die Aufgabe Medaillen, Urkunden und Bewertungskarten zu beschaffen und auszugeben. Auf Bundesschauen übergibt er rechtzeitig vor Schaubeginn den Obleuten die AZ-Medaillen und Bewertungskarten.

Landesschaumedaillen und Bewertungskarten übersendet er den Landesgruppensprechern, Ortsschaumedaillen übersendet er den Ortsgruppenvorsitzenden oder Ausstellungsleitern.
9. Er hat die Aufgabe AZ-Ringbestellungen rechtzeitig weiterzuleiten. Er hat insoweit auch die Regelung im Verhältnis zum Ringhersteller und die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
10. Er hat das Recht und die Pflicht, an Hauptversammlungen und auf Einladung durch den AZ-Präsidenten an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Insoweit gilt § 17 GO entsprechend.
11. Die Geschäftsstelle untersteht unmittelbar dem AZ-Präsidenten.

§ 5 - entfällt

§ 6 - Leiter der Arbeitsgemeinschaft (Obmann)

1. Er ist zuständig für alle Belange seiner Arbeitsgemeinschaft, dem damit verbundenen Schriftwechsel und die Prüfung sowie unmittelbare Weiterleitung der unter seiner Arbeitsgemeinschaft eingereichten AZV-Beiträge.

2. Für das jährliche Zuchtrichterschulungstreffen und die Tagung des Fachgremiums gilt § 2 Abs. 1 und 3 entsprechend.
3. Der Obmann oder einer seiner Stellvertreter ist in seiner Arbeitsgemeinschaft zuständig für die in den AZ-Zuchtrichterrichtlinien bezeichneten Aufgaben, die Ausbildung der Zuchtrichteranwärter und die Weiterbildung der Zuchtrichter. Er trifft zusammen mit den Stellvertretern Absprachen über die Zuchtrichterpflichtungen für Bundes- und ggf. Europaschauen. Er verwaltet die AZ-Bundesschau Pokale seiner Arbeitsgemeinschaft.
4. Er hat das Recht und die Pflicht, an Hauptversammlungen, Sitzungen des Vorstandes (§ 8 Abs. 1 der AZ-Satzung), Sitzungen des Gesamtvorstandes (§ 8 Abs. 5 der AZ-Satzung), an Zuchtrichtertagungen seiner Arbeitsgemeinschaft, an Tagungen seines Fachgremiums, sowie das Recht an Tagungen der Landesgruppensprecher und der zur Arbeitsgemeinschaft gehörenden IG's teilzunehmen (in beiden Fällen findet § 17 keine Anwendung); er nimmt Zuchtrichterprüfungen ab und ist vom Tage der Einlieferung bis zum Tage der Ausgabe auf Bundesschauen und Europaschauen anwesend und hat für einen reibungslosen Schauablauf in seiner Arbeitsgemeinschaft, falls notwendig auch zusammen mit seinen Stellvertretern, zu sorgen. Insoweit gilt § 17 GO.
5. Bei Teilnahme an Tagungen der Interessengemeinschaften seiner Arbeitsgemeinschaft erhält der Obmann einmal jährlich Kilometergeld pro IG (§ 17 GO Abs. 2), aber keinen Tagessatz und keinen Übernachtungszuschuss.
6. Der Obmann ist für die korrekte und zeitnahe Abrechnung der Bundesschau und der Europaschau in seiner Arbeitsgemeinschaft zuständig. Dies betrifft insbesondere das Stand- und Kataloggeld, die Vogelbörse, in- und ausländische Zuchtrichter, die Hallenaufsicht sowie sonstige Kosten, die während der Schau oder deren Vorbereitung angefallen sind. Das sogenannte "Helfergeld" regelt die GO unter § 17, Pkt. 4. Die Abrechnung ist mit allen Quittungen, Rechnungen und Belegen im Original an die Geschäftsstelle zu schicken.

Der Obmann hat die Abrechnungen der Gremiums- und Zuchtrichtertagungen seiner Arbeitsgemeinschaft zu sammeln, zu kontrollieren, diese abzuzeichnen und zeitnah komplett an die Geschäftsstelle zu schicken.

7. In jeder Landesgruppe soll für jede Arbeitsgemeinschaft ein Gremiumsdelegierter und bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden. Das Treffen der jeweiligen Gremiumsdelegierten kann alle 2 Jahre in Verbindung mit einer Zuchtrichtertagung, auf Einladung des zuständigen Obmanns stattfinden. Findet in der Arbeitsgemeinschaft eine jährliche Gremiumstagung statt, werden trotzdem nur alle 2 Jahre die Kosten für die Gremiumsdelegierten übernommen. Der Obmann und seine Stellvertreter sind auf Grund der Vorbereitungsarbeiten und Durchführung der Tagung spesenberechtigt (ein Tagessatz, eine Übernachtung, Kilometergeld).

Die Gremiumsdelegierten – im Verhinderungsfall ein gleichberechtigter Stellvertreter - haben das Recht und die Pflicht an der Gremiumstagung ihrer Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen. Insofern gilt § 17 GO.

8. Die Schaurichtlinien der einzelnen Arbeitsgemeinschaften werden vom Obmann der Arbeitsgemeinschaft stets aktualisiert und zur Veröffentlichung auf der AZ-Homepage bereitgestellt.

9. Der Obmann einer Arbeitsgemeinschaft hat auf Antrag die Möglichkeit für anfallende Standardfragen eine Arbeitsgruppe einzuberufen. Etwaige Kosten sind vorher zu beantragen.

§ 7 - Landesgruppen

Die AZ-Satzung regelt in § 24 die AZ-Landesgruppen. Von der generellen Regelung, dass in einem Bundesland nur die Gründung einer AZ-Landesgruppe erfolgen kann, gibt es seit einigen Jahrzehnten die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen ebenso wie die geografische Zusammenfassung von zwei Bundesländern zu einer Landesgruppe: So werden Bremen zu Niedersachsen, Hamburg zu Schleswig-Holstein, Berlin zu Brandenburg sowie das Saarland zu Rheinland-Pfalz zugeordnet. Das Land Nordrhein-Westfalen hat 3 Landesgruppen, und zwar Ostwestfalen, Rhein-Ruhr/ Münsterland und Niederrhein-Grenzland.

Änderungen an dieser Regelung bzw. den gültigen Ausnahmen beschließt der AZ-Vorstand gemäß § 8.1 nur auf begründeten Antrag aus den jeweiligen Landesgruppen.

§ 8 - Der Obmann für Orts- und Landesgruppen

1. Der Obmann für Orts- und Landesgruppen wird auf der Versammlung der AZ-Landesgruppensprecher aus deren Mitte gewählt und der Hauptversammlung vorgestellt.
2. Er ist der offizielle Sprecher der Orts- und Landesgruppen und deren Vertreter im AZ-Vorstand § 8.1. Veröffentlichungen für die AZ-Vogelinfo für den Bereich der Orts- und Landesgruppen laufen grundsätzlich über ihn.
3. Er leitet regelmäßig die aktuellen Orts- und Landesgruppensprecherdaten an die AZ-Geschäftsstelle, den Schriftleiter (bis zum 10. zwei Monate vor Erscheinen der AZV), den AZ-Präsidenten und an den Webmaster der AZ-Homepage weiter, damit diese über die entsprechenden Unterlagen verfügen.

Die für eine Veröffentlichung in der AZV vorgesehenen Daten müssen grundsätzlich über den jeweiligen Landesgruppensprecher beim Obmann für Orts- und Landesgruppen eingereicht werden. Von den Gremiumsdelegierten direkt eingereichte Beiträge sowie Beiträge, welche direkt bei der Schriftleitung oder direkt beim Verlag eingehen, werden nicht veröffentlicht.

4. Er leitet die Tagung der AZ-Landesgruppensprecher.
5. Er hat das Recht und die Pflicht, an den Hauptversammlungen, an den Sitzungen des Vorstandes (§ 8 Abs. 1 der AZ-Satzung), Sitzungen des Gesamtvorstandes (§ 8 Abs. 5 der AZ-Satzung), und Tagungen der Landesgruppensprecher teilzunehmen. Insoweit gilt § 17 GO.

§ 9 - Der stellvertretende Obmann für Orts- und Landesgruppen

1. Der stellv. Obmann für Orts- und Landesgruppen wird auf der Versammlung der Landesgruppensprecher aus deren Mitte gewählt und der Hauptversammlung vorgestellt.
2. Er hat die in § 8 Abs. 1 bis 5 genannten Pflichten und Rechte des Obmanns - einschließlich der Teilnahme an Vorstandssitzungen (§ 8 Abs. 1 der AZ-Satzung) - in dessen Vertretung. Insoweit gilt § 17 GO.

3. Er hat das Recht und die Pflicht, neben dem Obmann an Hauptversammlungen, Sitzungen des Gesamtvorstandes (§ 8 Abs. 5 der AZ-Satzung) und an den Tagungen der Landesgruppensprecher teilzunehmen. Insoweit gilt § 17 GO.

§ 10 – Die stellvertretenden Leiter der Arbeitsgemeinschaften

1. Sie haben die in § 6 Abs. 1 bis 3 genannten Pflichten und Rechte des Obmanns - einschließlich der Teilnahme an Vorstandssitzungen (§ 8 Abs. 1 der AZ-Satzung) - in dessen Vertretung. Insoweit gilt § 17 GO.
2. Sie haben das Recht und die Pflicht, neben dem Obmann an Hauptversammlungen, Sitzungen des Gesamtvorstandes (§ 8 Abs. 5 der AZ-Satzung), an Sitzungen ihres Fachgremiums und Zuchtrichterschulungen teilzunehmen sowie auf Bundesschauen und Europaschauen vom Einlieferungstag bis zum Ausgabetag bei entsprechender Beschickung anwesend zu sein. Insoweit gilt § 17 GO.

§ 11 – AZ-Homepage

1. Höchste Berechtigungsstufe hat der Administrator und System-Verwalter. Er hat Zugriff auf alle Bereiche der Homepage, kann Teilbereiche für User sperren oder User hinzufügen, nimmt die notwendigen Veränderungen an der Datenbank vor und ist für das Einstellen neuer Dateien im Bereich "Regelwerke" verantwortlich. Ebenso sind die Änderungen an den Schauklassen allein von ihm vorzunehmen. Die Siegerlisten der AZ-Bundesschau und der AZ-Europaschau werden von ihm eingestellt. Ebenso werden die Bereiche "Organe der AZ", "Zuchtrichter", "Arbeitsgemeinschaften der AZ" und "Formulare" von ihm bearbeitet. Außerdem überwacht er die technische Funktionalität der Homepage.
2. Der geschäftsführende AZ-Vorstand § 8.3 hat Admin-Rechte und Zugriff auf alle Bereiche der Homepage. Der Bereich des Forums "Herzlich willkommen im Forum der AZ" wird ausschließlich vom Vorstand § 8.3 und dem System-Administrator bearbeitet. Die Bereiche "Organe der AZ", "Zuchtrichter" und "Arbeitsgemeinschaften der AZ" können auch vom Vorstand § 8.3 bearbeitet werden.
3. Die Obleute der Arbeitsgemeinschaften und der Obmann für Orts- und Landesgruppen haben ebenfalls Admin-Rechte. Diese Admin-Rechte sind jeweils auf eine Person in der Arbeitsgemeinschaft (üblicherweise der Obmann) beschränkt. Die Obleute arbeiten ausschließlich in den vorgesehenen Bereichen ihrer Arbeitsgemeinschaft. Dies umfasst u.a. das Einstellen der Bilder der Siegevögel von der Bundes- und Europaschau sowie der Siegevögel von Landesschauen in den entsprechenden Schauchroniken und die Kontrolle und Bearbeitung der Anzeigen im Vogelmarkt ihrer Arbeitsgemeinschaft. Alle Obleute haben im Forum der Homepage Moderationsrechte. Der Obmann für Orts- und Landesgruppen arbeitet als Einziger im Bereich der Orts- und Landesgruppen, d.h. Änderungen bei den Landesgruppensprechern, den stellv. Landesgruppensprechern sowie den Gremiumsdelegierten und stellv. Gremiumsdelegierten der Landesgruppen sind ebenso wie Änderungen bei den Daten der Ortsgruppen allein vom ihm zu pflegen.
4. Die Siegerlisten der AZ-Landesschauen von allen Arbeitsgemeinschaften sind unmittelbar nach Schauende / Bewertung dem Obmann für Orts- und Landesgruppen zu übermitteln, der für das Einstellen der Siegerlisten der Landesschauen verantwortlich ist.

5. Bilder der Siegevögel und Bilder im Vogelmarkt sind ausschließlich in entsprechend kleinem Format (72 oder maximal 96 dpi, Auflösung etwa 400px x 400px oder ähnlich, je nach Seitenverhältnis der Bilder) auf der AZ-Homepage einzustellen.
6. Das Erfassen der Nachzuchtstatistik und die Bearbeitung der Nachzuchtmeldungen obliegt allein dem AZ-Vizepräsidenten mit dem Tätigkeitsbereich B.
7. Die Pflege des Vogellexikons auf der AZ-Homepage wird verantwortlich vom AZ-Vizepräsidenten mit dem Tätigkeitsbereich B betreut. Fachliche Unterstützung bei den Arbeiten am Vogellexikon durch die Arbeitsgemeinschaften wird ebenfalls von ihm koordiniert. Ebenso das Einstellen oder Austauschen der Bilder im Vogellexikon.
8. Der Schriftleiter der AZ hat als Ansprechpartner für den Schauterminkalender die Berechtigung und die Möglichkeiten, den Bereich "Termine" auf der Homepage zu pflegen.

§ 12 - Der wissenschaftliche Beirat.

1. Der wissenschaftliche Beirat wird vom AZ-Vorstand § 8 Abs. 1 der AZ-Satzung berufen.
2. Ansprechpartner für den wissenschaftlichen Beirat ist der AZ-Präsident.

§ 13 - Landesgruppensprecher.

1. Er ist zuständig für alle Belange seiner Landesgruppe und dem damit verbundenen Schriftwechsel.
2. Für die jährlich stattfindende Tagung der Landesgruppe gilt § 2 Abs. 1 und 3 entsprechend.
3. Er ist für jeweils 2 Jahre zu wählen. Die Landesgruppentagung, in der diese Wahl stattfindet, hat zeitlich vor der AZ-Hauptversammlung stattzufinden.
4. Er hat das Recht und die Pflicht, an Hauptversammlungen, an Sitzungen des Gesamtvorstandes (§ 8 Abs. 5 der AZ-Satzung), der Landesgruppensprecher und an der jährlichen Tagung seiner Landesgruppe teilzunehmen. Insoweit gilt § 17 GO.
5. Im Verhinderungsfall ist ein gleichberechtigter Stellvertreter zu den Vorstandssitzungen bzw. Tagungen zu entsenden. Insoweit gilt § 17 GO.
6. Der Landesgruppensprecher kann für Fahrten zu 20, 40, 50 oder 60-jährigen Jubiläen von Ortsgruppen seiner Landesgruppe ein Kilometergeld geltend machen. (Darüber hinausgehende Fahrten sind vorher beim AZ-Vorstand § 8.3. zu beantragen).
7. Der Landesgruppensprecher kann bei Durchführung von Fachtagungen seiner Landesgruppe Zuschüsse für die Verpflichtung von Referenten und damit in Zusammenhang stehende veranstaltungsbedingte Kosten (höchstens insgesamt 200,00 Euro) beantragen. Die AZ stellt dafür pro Arbeitsgemeinschaft jährlich einen Zuschuss von bis zu 150,00 EURO (höchstens insgesamt 750,00 Euro) bereit. Dieser Zuschuss wird nur bei rechtzeitiger Veröffentlichung in der AZ-

Vogelinfo mit Referenten und Thema, sowie gegen Vorlage entsprechender Rechnungen im Original gewährt und ist über die AZ-Geschäftsstelle abzurechnen.

§ 14 - Der Schriftleiter.

1. Der Schriftleiter wird vom Vorstand § 8 Abs. 3 bestellt.
2. Für alle Beiträge in den AZV gilt § 2 Abs. 6 und 7 entsprechend. Er hat darüber hinaus das Recht und die Pflicht, bei Mangel an Fachbeiträgen solche beizusteuern. Eigene Beiträge des Schriftleiters, die nicht reine Fachbeiträge oder reine, die Schriftleitung betreffende Bekanntmachungen sind, hat er – wenn er nicht selbst AZ-Präsident ist - dem AZ-Präsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

Bei Meinungsverschiedenheiten gilt § 2 Abs. 7 entsprechend.

3. Für die Abzeichnung seiner Ausgabenbelege ist der AZ-Präsident, ist er selbst der AZ-Präsident, einer seiner beiden Stellvertreter zuständig.
4. Der Schriftleiter untersteht direkt dem AZ-Präsidenten.

§ 15 - Entfällt

§ 16 - Kassenprüfer.

1. Sie haben immer nach Abschluss eines Geschäftsjahres die Kasse der AZ zu prüfen. Die Kassenprüfung soll vor der Hauptversammlung stattfinden. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Beachtung der in der Satzung und dieser Geschäftsordnung geregelten Grundsätze.
2. Sie haben das Recht und die Pflicht, an der Hauptversammlung teilzunehmen, insoweit gilt § 17 GO.
3. Für die Prüfung der Kasse gilt ebenfalls § 17 GO. Die Prüfung erfolgt in der AZ-Geschäftsstelle.
4. Die Kassenprüfer informieren den Vorstand § 8.3 zeitnah nach der Prüfung über das Ergebnis.
5. Der Vorstand § 8.3 hat das Recht, bei der Kassenprüfung anwesend zu sein.

§ 17 - Regeln für die Erstattung von Kosten.

1. Die Kosten werden nur pauschal erstattet. Ein Tagessatz beträgt 45 EURO. Wir weisen darauf hin, dass diese Einnahmen nach § 22 Abs. 3 Einkommensteuergesetz zu versteuern sind. Für die Entfernung oder Fahrzeit zwischen Wohnsitz und Tagungsort kann für An- und Rückreise je Kilometer eine Fahrzeitschädigung von 0,075 EURO erstattet werden. Dies gilt nicht für Spesenberechtigte, welche Kilometergeld abrechnen.
2. An Fahrtkosten wird entweder der Fahrpreis der Bundesbahn 2.Klasse gegen Vorlage der Fahrkarte oder bei Verwendung eines eigenen Pkws Kilometergeld erstattet. Die Kilometergeldpauschale beträgt 0,30 EURO pro Kilometer.

Bei Benutzung von Pkws sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.

3. Für den Vorstand besteht Anspruch auf Erstattung von Auslagen für Porto, Schreibmaterial und dergleichen (gegen Vorlage entsprechender Belege).
4. Für von den Obleuten eingestellte ortsfremde Hilfskräfte bei AZ-Bundesschauen / AZ-Europaschauen werden je angefangener 500 Käfige und je Arbeitsgemeinschaft 100 EURO gezahlt werden.

Für die Verpflegung am Einlieferungs- und Richttag vor der Bundesschau / Europaschau wird den einzelnen Arbeitsgemeinschaften je angefangener 500 Käfige 50 EURO zur Verfügung gestellt.

Amtierende AZ-Hilfszuchtrichter bei AZ-Bundesschauen erhalten eine einmalige Kostenprämie in Höhe von 25 EURO.

Ausländische Zuchtrichter können zur AZ-Bundesschau, zum Europa-Championat und zu den AZ-Landesschauen eingeladen werden und an Zuchtrichterschulungen teilnehmen. Sie können Spesen gemäß der GO abrechnen. Das Kilometergeld wird jedoch nur bis zu einem Maximalbetrag i.H.v. 155 € erstattet.

Alle übrigen Zuchtrichter der AZ-Bundesschau und des AZ-Europa-Championats erhalten einmal Tagegeld, sofern eine Übernachtung angefallen ist, eine Übernachtung.

Bezüglich Fahrtkosten und Fahrzeit gelten § 17 Abs. 1 und 2 entsprechend.

Der Obmann kann bei der AZ-Bundesschau seine beiden Stellvertreter bei begründetem Bedarf bereits am Mittwoch anreisen lassen. Für zusätzliche Aufbaumaßnahmen können je Arbeitsgemeinschaft bis zu zwei Personen einen Tagessatz erhalten. Über die Bewilligung entscheidet der Vorstand § 8.3.

5. Die bei der Bundesschau für die Hallenaufsicht von den Arbeitsgemeinschaften benannten Personen bekommen je Tag eine Vergütung von 45 EURO, bei der Europaschau bekommen die von den Arbeitsgemeinschaften benannten Personen pauschal für die gesamte Europaschau 45,00 EURO.
6. Zu den Kosten für die Rosetten auf Landesschauen erhält die Landesgruppe einen Zuschuss von bis zu 225 EURO nach Vorlage einer Rechnung bei der Geschäftsstelle.
7. Zur Deckung der Kosten wird seitens der AZ 0,50 € für jeden Vogel bei der Landesschau vergütet, für den Standgeld bezahlt wurde. Eine Vergütung der 0,50 € für Vögel von Jugendausstellern ist damit ausgeschlossen.
8. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 der AZ - Satzung an Vorstandssitzungen teilnehmende AZ-Mitglieder.
9. Gremiumsdelegierte, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter, erhalten einmal Tagegeld, eine Übernachtung und Kilometergeld für die AZ-Landesschau. Ein stellvertretender Landesgruppensprecher kann anlässlich der Landesschau, sofern er kein weiteres Amt bekleidet und auf der AZ-Landesschau tätig ist, einen Tagessatz und einmal Fahrgelderstattung (0,075 Euro x km für Hin- und Rückfahrt) mit der AZ-Spesenabrechnung über den Landesgruppensprecher abrechnen. Dieses gilt nur für Personen, die nicht durch andere Funktionen bei der Landesschau bereits spesenberechtigt sind, z.B. Gremiumsdelegierte einer Arbeitsgemeinschaft.

10. AZ-Zuchtrichter, die an Zuchtrichtertagungen teilnehmen, erhalten einen Tagesatz und Fahrzeitschädigung in Höhe von 0,075 € je Kilometer, aber nur wenn sie an der kompletten Zuchtrichtertagung teilnehmen. Kein Kilometergeld.
11. Die bei der Bundesschau von den Arbeitsgemeinschaften benannten Helfer bei der Ausrichtung der Vogelbörse bekommen je Einsatztag (Samstag / Sonntag) eine Vergütung von 45 EURO.

12. Kostenerstattung für die Mitglieder des Ehrenrates:

- 12.1. Bei Tagungen auf Grund einer Anrufung durch ein oder mehrere Mitglieder (§ 25 der AZ-Satzung) werden die Kosten durch das oder die anrufende(n) Mitglied(er) getragen.

In Fällen, in denen das allgemeine Interesse der AZ die Einschaltung des Ehrenrates erforderlich machen und eine Kostenerstattung weder nach Abs. 1 oder 2 gegeben ist, ist in Ausnahmefällen eine Erstattung der Kosten aus der AZ-Kasse möglich.

Dies gilt insbesondere auch für die Hinzuziehung eines Rechtsberaters, wenn dies von den Mitgliedern des Ehrenrates für erforderlich gehalten wird.

- 12.2. Bei Tagungen gem. § 25 Abs. 1 letzter Satz der AZ-Satzung erfolgt Erstattung gemäß § 17 GO.
- 12.3. Die Erstattung der Kosten anlässlich der Sitzung zur Jahreshauptversammlung (§ 2 der GO des Ehrenrates) erfolgt nach § 17 GO.

Es besteht ferner Anspruch auf Erstattung für Porto und Schreibmaterial.

13. Den Spesenberechtigten ist, sofern eine oder mehrere Übernachtungen erforderlich sind, gegen Vorlage der Originalquittung Übernachtungskosten (ohne Frühstück)
 - im Einzelzimmer bis zu einer Höhe von max. 75 EURO und
 - im Doppelzimmer der hälftige Doppelzimmerpreis, maximal 75 EURO pro Nacht zu erstatten.

Als erforderlich gilt, wenn die einfache Fahrt zwischen Wohnort und Veranstaltungsort mehr als 50 km beträgt und die Anwesenheit am Einlieferungstag notwendig ist. Übernachtungskosten können abweichend davon nur erstattet werden, wenn deren Notwendigkeit im Einzelfall begründet ist und vom Vorstand 8.3 auf Antrag im Vorfeld genehmigt wird.

14. Alle Vorstandsmitglieder, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, können Spesen gemäß der GO abrechnen. Kilometergeld wird jedoch nur bis zu einem Maximalbetrag i.H.v. 250 € erstattet.
15. Auf begründeten Antrag kann für die Teilnahme an Tagungen anderer in- oder ausländischer Verbände ein Zuschuss gewährt werden. Über die Bewilligung entscheidet der Vorstand § 8.3.

16. Kostenerstattung bei der Hauptversammlung und dem AZ-Symposium

- 16.1. Bei der AZ-Hauptversammlung erhalten der Vorstand § 8.1. drei Tagessätze, zwei Übernachtungen und Kilometergeld, die Landesgruppensprecher zwei Tagessätze,

zwei Übernachtungen und Kilometergeld, der Vorstand § 8.5. (exkl. der Landesgruppensprecher) zwei Tagessätze, eine Übernachtung und Kilometergeld.

- 16.2. Beim AZ-Symposium erhält der Vorstand § 8.1. zwei Tagessätze, zwei Übernachtungen und Kilometergeld, sofern eine Vorstandssitzung 8.1 stattfindet.
17. Das Bundesschau-Aufbauteam rechnet mit dem Leiter des Aufbauteams ab. Dieser kontrolliert und sammelt die Abrechnungen und legt sie dann vollständig dem AZ-Präsidenten oder den AZ-Vizepräsidenten vor.
18. Jede Arbeitsgemeinschaft kann für technische Hilfsmittel für Gremiums- und Zuchtrichtertagungen jährlich maximal bis zu 40€ gegen entsprechende Rechnungen abrechnen.

§ 18 - Abrechnungsunterlagen

Es werden nur Original-Kassenbelege (z.B. Rechnungen) erstattet. Sofern AZ-Abrechnungsformulare existieren, hat die Abrechnung auf diesen zu erfolgen. Die entsprechenden Originalbelege sind beizufügen.

§ 19 - Arbeitsgerät - Entfällt

§ 20 - Allgemeines zur Kostenabrechnung

1. Alle in dieser Geschäftsordnung genannten Personen sind zu äußerster Sparsamkeit verpflichtet.
2. Jeder hat einen Portonachweis zu führen.
3. Die Abrechnung der Portokosten eines Kalenderjahres sind dem Generalsekretär bis zum 20.12. des Jahres einzureichen.

§ 21 - Allgemeine Richtlinien für die Durchführung von AZ-Versammlungen und AZ-Tagungen.

1. Für alle Gremien besteht die Pflicht zur Protokollführung. Alle Protokolle sind als Kopie der AZ-Geschäftsstelle zuzuleiten.
2. Die Versammlung ist streng nach der verbindlichen Tagesordnung zu führen.
3. Jeder Leiter einer AZ-Versammlung hat Vorsorge für schriftliche Abstimmungen zu treffen. Er hat zu Beginn der Versammlung die stimmberechtigten AZ-Mitglieder zu erfassen (Anwesenheitsliste) und die Anwesenheitsliste als Anlage zum Protokoll zu nehmen.
4. Die Abstimmung ist in der Reihenfolge aufzurufen, in der die Vorschläge gemacht sind. Es ist jeweils in der Reihenfolge: Für - Gegen - Enthaltung zu fragen. Der Versammlungsleiter hat darauf zu achten, dass nur AZ-Mitglieder abstimmen.
5. Die Befugnisse eines gewählten Wahlleiters beschränken sich darauf, Entlastung des Vorstandes zu beantragen und die Neuwahl des AZ-Präsidenten zu leiten. Alsdann übergibt er die Leitung zur Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder dem Neugewählten AZ-Präsidenten.

6. Anträge, welche zur Abstimmung gelangen sollen, müssen spätestens 14 Tage vor der jeweiligen AZ-Versammlung, AZ-Tagung oder Vorstandssitzung gestellt werden und auch der AZ-Geschäftsstelle zugeleitet werden.

§ 22 - Öffentliche Schreiben / Stellungnahmen

Offizielle Schreiben, Stellungnahmen und Veröffentlichungen in den Medien von Vertretern der AZ, die im Namen der AZ gemacht werden und das allgemeine AZ-Interesse betreffen, insbesondere solche, die an Behörden, sowie an andere Vereine/Verbände oder dergleichen gerichtet sind, bedürfen der vorherigen Abstimmung und Genehmigung des AZ-Präsidenten.

§ 23 - Entfällt

§ 24 - Vergabe von Fördermitteln (Spenden)

Ein Anteil des AZ-Mitgliedsbeitrages kann jährlich für Zwecke der Unterstützung und Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung bedrohter Arten in ihren Lebensräumen, Zuchtprogrammen sowie der zweckgebundenen Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet werden. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Vorstand § 8.3. Generell werden nur Projekte unterstützt, die im Einklang mit den satzungsgemäßen Zielen der AZ durchgeführt werden.

Die Vergabe von Fördermitteln ist den AZ-Mitgliedern über die AZ-Vogelinfo zu kommunizieren. Dabei soll möglichst ein kurzer Status des Projekts aufgezeigt und die Projektpartner benannt werden. Es ist anzustreben, dass über den gezielten Einsatz der Fördermittel von den Projektpartnern in der AZ-Vogelinfo berichtet wird. Betreut die AZ ein Projekt selbständig, wird der Vorstand regelmäßig über den Status berichten.

Fördermittel sollen möglichst für unterschiedliche Projekte (In-Situ und Ex-Situ) vergeben werden, um das Engagement der AZ in vielfältiger Weise zu dokumentieren und einzelne Projekte nicht zu bevorzugen.

§ 25 - Befugnisse des Gremiums einer Arbeitsgemeinschaft

Das Gremium der Arbeitsgemeinschaft nach §20 der Satzung besteht aus dem Obmann, seinen Stellvertretern und je einem Vertreter (wenn möglich ein Zuchtrichter dieser Arbeitsgemeinschaft) jeder Landesgruppe. Die Tagungen des Gremiums sind mit den jeweiligen Zuchtrichtertagungen zusammenzulegen.

Die Schaurichtlinien der einzelnen Arbeitsgemeinschaften werden vom jeweiligen Gremium erarbeitet und beschlossen.

Die Schaurichtlinien dürfen den prioritären „Allgemeinen AZ-Schaurichtlinien“ nicht widersprechen. Insoweit gelten die Allgemeinen Schaurichtlinien der AZ in aktueller Fassung.

Die Entscheidung und Bearbeitung von Anträgen zur Schauordnung der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft obliegt dem Gremium dieser Arbeitsgemeinschaft.

§ 26 - Ortsgruppen

AZ-Ortsgruppen regelt § 23 der AZ-Satzung. Im Übrigen gelten die AZ-Ortsgruppenrichtlinien. Diese werden vom AZ-Vorstand (§ 8 Abs. 1 der AZ-Satzung) festgelegt. Die Ortsgruppenrichtlinien sind in das AZ-Regelwerk (Homepage) aufzunehmen.

§ 27 - Interessengemeinschaften

Für alle Interessengemeinschaften der AZ gelten die Richtlinien für Interessengemeinschaften, die auf der AZ-Homepage allgemein zugänglich sind.

Dem Sprecher einer AZ-IG wird für die einmal jährlich stattfindende AZ-IG-Versammlung ein Tagessatz sowie Kilometergeld und eine Übernachtung erstattet. Dem stellvertretenden Sprecher einer AZ-IG wird für die einmal jährlich stattfindende AZ-IG-Versammlung ein Tagessatz sowie Fahrzeitentschädigung (0,075 € pro km) erstattet. Insoweit gilt § 17 GO. Veranstaltet eine IG zwei Tagungen im Jahr, wird nur eine Tagung nach vorstehenden Regeln vergütet. Diese Spesenabrechnungen können unabhängig vom Kassenbericht nach den jeweiligen IG-Tagungen über den zuständigen Obmann eingereicht werden.

Beim AZ-Vorstand § 8.3, kann für jede AZ-IG gegen Vorlage entsprechender Belege, ein Betrag bis 250 €, bis zum 15. Dezember des Vorjahres, über den Obmann und zuständigen AZ-Vizepräsidenten beantragt werden.

In Verbindung mit dem neuen Antrag müssen auch der Kassenbericht/Jahresbericht des auslaufenden Jahres eingereicht werden, ansonsten wird der neue Antrag nicht genehmigt/bearbeitet.

Weitere Kostenerstattung kann nur in besonderen Fällen der Geschäftsführende AZ-Vorstand § 8.3 gewähren. Die Anträge für besondere Fälle müssen mindestens 8 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung beim zuständigen AZ-Vizepräsidenten schriftlich beantragt werden. Die Benachrichtigungen der IG`en über den Beschluss des Vorstandes § 8.3 soll möglichst 4 Wochen nach Antragstellung erfolgen.

Kostenerstattungen für die Präsentation einer IG bei der AZ-Bundesschau in Verbindung mit der Rahmenschau sind über den zuständigen AZ-Vizepräsidenten zu beantragen.

Die Auszahlung/Überweisung nach Freigabe erfolgt über die AZ-Geschäftsstelle.

§ 28 - Vergütung Beiträge AZ-Vogelinfo

Alle Fachbeiträge in der AZ-Vogelinfo werden nicht honoriert und sind über den zuständigen Obmann einzureichen – auch Orts-/Landesgruppenmitteilungen. Die allgemeinen Beiträge (z.B. Aktuelles/Verschiedenes) werden über die Schriftleitung eingereicht.

Auf Wunsch kann ein Bildhonorar von AZ-Mitgliedern abgerechnet werden. Die Abrechnungsformulare dafür verschickt der Schriftleiter an die Bildautoren. Das Honorar für ein Bild im Innenteil der AZ-Vogelinfo beträgt 10.- €, für ein Titelbild 25.- €. Die Abrechnung der Bildhonorare erfolgt grundsätzlich gegen Einreichung der Abrechnung über die AZ-Geschäftsstelle bis spätestens 2 Monate nach Erscheinen der AZ-Vogelinfo.

§ 29 - Teilnehmergebühren

Die Festsetzung der Teilnehmergebühren obliegt dem Vorstand § 8 Abs. 3 gemäß der AZ-Satzung. Die Zahlung der Teilnehmergebühren muss dem Annahmeberechtigten bis zum angegebenen Stichtag (s. Ausschreibung AZ-Vogelinfo) vorliegen.

Die vereinnahmten Gelder sind seitens des Annahmeberechtigten mit entsprechender Abrechnung unverzüglich der AZ-Kasse zuzuführen.

Teilnehmergebühren sind:

Je Käfig	auf einer AZ-Landesschau	2,00 €
	auf dem AZ- Europa-Championat	3,00 €
	auf der AZ-Bundesschau	3,00 €
Je Voliere	Nutzungsgebühr zusätzlich zur Teilnehmergebühr	4,50 €

Jugendaussteller zahlen auf AZ-Bundes- und AZ-Landesschauen sowie auf dem AZ-Europa-Championat kein Standgeld und haben einen Katalog auf AZ-Landes- und AZ-Bundesschau sowie auf dem AZ-Europa-Championat frei.

Katalogpreis:

AZ-Bundesschau für Aussteller, amtierende Zuchtrichter und Helfer	EURO 10,00
AZ-Bundesschau für Besucher	EURO 12,00
AZ-Europa-Championat für Aussteller, amtierende Zuchtrichter und Helfer	EURO 7,00
AZ-Europa-Championat für Besucher	EURO 8,00

§ 30 - Schlussbestimmung

Die AZ-Ortsgruppenrichtlinien und die Richtlinien für AZ-Interessengemeinschaften unterliegen der Geschäftsordnung.